

Bundesamt für Sport  
Rechtsdienst  
Hauptstrasse 245-253  
2532 Magglingen

Zürich, 10. Januar 2012

**Vernehmlassung zu folgenden Verordnungen:**

- **Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)**
- **Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und –projekte (VSpoFöP)**
- **Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen**

**Zusätzliche Bemerkungen zu den Erläuterungen zur Verordnung sowie zum Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihren Brief vom 13. Oktober und die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA) hat mit Freude von der Verabschiedung des neuen Sportförderungsgesetzes durch die Eidgenössischen Räte Kenntnis genommen und beteiligt sich gerne am Vernehmlassungsverfahren zu den Ausführungsbestimmungen.

## **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Wir sind dem VBS und dem BASPO dankbar für die im Zusammenhang mit dem neuen Sportförderungsgesetz geleistete Arbeit und freuen uns, dass unser Land demnächst ein modernes und gutes Sportförderungsgesetz erhalten wird. Auch den in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen können wir weitgehend zustimmen.

Mit unseren nachfolgenden Empfehlungen vertreten wir die Interessen der Gemeinden als wichtigste Sportförderer in unserem Land und machen auf einige praktische Umsetzungs- bzw. Abgrenzungsprobleme aufmerksam.

## **2. Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung**

### **Art 1:**

Gemäss Art. 2 des Sportförderungsgesetzes soll der Bund seine Ziele durch Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden und Privaten (insbesondere Sportverbänden) erreichen. Art. 3 des Sportförderungsgesetzes hält fest, dass der Bund Programme und Projekte zur Förderung regelmässiger Sport- und Bewegungsaktivitäten unterstützt und fördert.

In dem nun vorgeschlagenen Art. 1 der Verordnung wird festgehalten, dass die Unterstützung des Bundes subsidiär zu derjenigen von Kantonen und Gemeinden und nur dann erfolge, wenn private Aktivitäten ausbleiben oder ungenügend seien. Wir empfehlen eine Präzisierung, welche auch die Unterstützung von Kantons- oder Gemeindeprojekten ermöglicht:

**<sup>1</sup> Der Bund unterstützt Sport- und Bewegungsförderungsprogramme und –projekte von Privaten, Kantonen und Gemeinden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht und diese auf Bundesunterstützung angewiesen sind. Die Unterstützung einer Organisation setzt deren eigene Aktivitäten voraus.**

#### **Art 8:**

Bei den im Art. 8 aufgeführten Nutzergruppen sind die Gemeinden nur unter lit d (NG 4) im Zusammenhang mit Sportlagern und unter lit f (NG 6) im Zusammenhang mit besonderen Förderungsmaßnahmen bzw. Sportarten mit geringer Bedeutung erwähnt. Notwendig wäre jedoch auch die Erwähnung unter lit e im Zusammenhang mit Angeboten für Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Schulzeit. In vielen Gemeinden sind die Sportämter nicht in den Bildungsdepartementen angesiedelt und bieten dennoch Sportkurse für Jugendliche an. Diese sind genau gleich wertvoll für die Sportförderung wie die von den Schulen im Rahmen des freiwilligen Schulsports angebotenen Kurse. Wir empfehlen folgende Formulierung:

***e. J+S-Angebote der NG 6 sind Angebote von Schulen und Gemeinden ausserhalb des Pflichtpensums der Schülerinnen und Schüler, bei denen ...***

#### **Art 10:**

Mit der gleichen Begründung wie unter Art 8 sollte auch Art. 10 entsprechend ergänzt werden:

**<sup>1</sup> Organisatoren der J+S-Angebote sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, insbesondere Sportverbände und –vereine, Jugendverbände und –vereine sowie Schulen und Gemeinden.**

#### **Art 28:**

Auch im Absatz 2 dieses Artikels empfehlen wir aus den oben genannten Gründen die Erwähnung der Gemeinden

**<sup>2</sup> Es kann Ausbildungskurse für Personen durchführen, die sich in den Kantonen und Gemeinden oder in privaten Organisationen mit den Belangen von J+S befassen.**

#### **Art 40:**

Dieser Artikel ermöglicht dem BASPO, weitere Massnahmen zur Förderung von Sport- und Bewegungsaktivitäten zu ergreifen. Absatz 2 ist aus unserer Sicht zu einschränkend formuliert. Wir empfehlen die folgende offenere Formulierung:

**<sup>2</sup> Es kann Kantonen, Gemeinden, Sportverbänden oder Veranstaltern von Sportveranstaltungen Angestellte für besondere Aufgaben zur Verfügung stellen oder andere geeignete Massnahmen zur Unterstützung der Sport- und Bewegungsaktivitäten ergreifen.**

#### **Art 73:**

Art. 17 des Sportförderungsgesetzes legt die Grundsätze für die Unterstützung der Sportgrossanlässe von internationaler Bedeutung fest. Art 73 der Verordnung schränkt die Unterstützungsmöglichkeiten des Bundes stark ein, indem regelmässig stattfindende Anlässe bzw. im Rahmen von Wettkampfsereien durchgeführte Anlässe ausgeschlossen werden.

Wir verstehen, dass sich der Bund im Zusammenhang mit den Sportgrossanlässen nicht jährlich wiederkehrende Verpflichtungen eingehen will. Dennoch wäre es aus unserer Sicht falsch, einerseits eine Weltmeisterschaft in einer wenig beachteten Randsportart zu unterstützen, andererseits beispielsweise die Rettung eines für unser Land wichtigen jährlich stattfindenden Anlass mit weltweiter Ausstrahlung zu verunmöglichen. Wir empfehlen, diesen Artikel entsprechend anzupassen:

**<sup>1</sup> Die Kostenbeteiligung des Bundes an der Kandidatur oder Durchführung einmalig in der Schweiz stattfindender internationaler Sportanlässe ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

- a. (unverändert)**
- b. (bisher lit d)**
- c. (bisher lit e)**

**<sup>2</sup> In Ausnahmefällen können regelmässig in der Schweiz stattfindende Sportgrossanlässe, welche für den Standort Schweiz von grosser Bedeutung sind, finanziell unterstützt werden, wenn deren Erhaltung oder Gewinnung ohne Bundesunterstützung gefährdet wäre. Die Unterstützung ist zeitlich zu befristen.**

**<sup>3</sup> (bisheriger Absatz 2)**

### **3. Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und –projekte**

In dieser Verordnung des VBS werden u.a. die Details zur Durchführung der J+S Angebote sowie zur Beitragsgewährung an die Organisatoren der Angebote geregelt. In diesem Zusammenhang stellen wir einige Bereiche zur Diskussion, die aus unserer Sicht einfacher bzw. grosszügiger geregelt werden sollten.

#### **3.1 Integration von J+S-Kids**

Wir begrüssen es sehr, dass das bisherige Angebot „J+S-Kids“ für die 5- bis 10jährigen Kinder gemäss Artikel 6 des Sportförderungsgesetzes vollständig in „Jugend + Sport“ integriert wird. Wir fragen uns deshalb, ob die gemäss Verordnungsentwurf des VBS vorgesehene Unterscheidung überhaupt noch notwendig ist. Wir bitten Sie zu prüfen:

- ob es die separate Ausbildung der im Kindersport eingesetzten Leiterinnen und Leiter „wirklich braucht oder ob Kindersport nicht generell in alle J+S-Ausbildungen einfliessen müsste.
- ob die unterschiedliche Entschädigung für Kindersport und Jugendsport wirklich gerechtfertigt ist oder ob nicht stattdessen die Ansätze generell etwas angehoben werden könnten.

Wie die ersten Erfahrungen mit J+S-Kids gezeigt haben, taxierten etliche Vereine und Verbände die Rahmenbedingungen als zu kompliziert. In vielen Kursen (insbesondere auch jenen der Schulen und Gemeinden) gehören die Teilnehmenden der gleichen Schulklasse - mit den heute üblichen Altersdifferenzen - an, d.h. die Hälfte der Teilnehmenden wären dann gemäss Verordnungsentwurf Kinder, die andere Hälfte Jugendliche. Eine Gleichbehandlung der 5- bis 20Jährigen würde solche Abgrenzungsprobleme eliminieren.

**Wir bitten Sie, die Artikel 2 und 50 sowie den Anhang 3 im Sinne unserer Bemerkungen zu überprüfen und nach Möglichkeit eine einfachere Lösung zu realisieren.**

Im Zusammenhang mit der Erweiterung von J+S auf die 5- bis 20Jährigen werden den Kantonen zusätzliche Aufgaben übertragen. Gemäss unseren Informationen werden die Kantone zur Erfüllung

dieser Aufgaben zusätzliche finanzielle Mittel des Bundes beantragen. Da auch für die Gemeinden eine gute Qualität der Betreuung bzw. Überwachung wichtig ist, unterstützen wir diese Forderung der Kantone.

### **3.2 Subventionierung von Wochenkursen ohne externe Übernachtung**

Wir haben Verständnis, dass der Bund keine Eintagesanlässe (z.B. eintägige Teilnahme im Rahmen des Ferienpasses) subventionieren will. Wir verstehen auch, dass ein Wochenkurs ohne externe Übernachtung kein Lager sein kann.

Andererseits verstehen wir nicht, dass einwöchige gut geleitete Feriensportkurse (mit 10-20 Lektionen pro Woche) vom Bund als subventionsunwürdig erklärt werden. Gerade in diesen Kursen können viele Kinder und Jugendliche für eine regelmässige sportliche Tätigkeit gewonnen werden.

***Wir bitten Sie, für die von den Schulen, Gemeinden und lokalen Sport-Dachorganisationen angebotenen einwöchigen Feriensportkurse eine Lösung zu suchen, die eine Subventionierung ermöglicht.***

### **3.3 Subventionierung kombinierter Lager mit sportlichen und soziokulturellen Angeboten**

Neben den reinen Sportlagern der Verbände, Schulen und Gemeinden werden für Kinder und Jugendliche auch kombinierte Lager angeboten, in welchen die Kinder zwischen sportlichen und soziokulturellen Angeboten wählen können (z.B. Zürcher Sportferienlager und Berner Feriensportlager in Fiesch/VS mit jeweils je rund 700 Teilnehmenden). Während etliche Kinder während des ganzen Tages Sport treiben, wählt ein beträchtlicher Anteil am einen Halbtage ein sportliches und am anderen Halbtage ein nichtsportliches Angebot aus. Mit diesen Angeboten können erwiesenermassen Kinder für den Sport gewonnen werden, die sich sonst nie für ein reines Sportlager angemeldet hätten.

Wir verstehen, dass der Bund den nichtsportlichen Teil solcher Lager nicht unterstützen kann. Wir verstehen jedoch nicht, dass für jene Kinder, die täglich 2 Stunden Sport treiben (d.h. pro Woche immerhin 10 Stunden) überhaupt nichts bezahlt wird. Wir könnten uns vorstellen, dass beispielsweise der 100%-Ansatz für Kinder mit 4 Std. Sport pro Tag und ein 50%-Ansatz für Kinder mit 2 Std. Sport pro Tag entschädigt wird. Da viele der Teilnehmenden dieser Lager auch im statistisch nicht erfassbaren Freizeitbereich am Abend noch sportlich aktiv sind, wäre evtl. eine Pauschallösung noch sinnvoller (z.B. Subventionierung aller Teilnehmenden ohne Berücksichtigung der gewählten Angebote, unter Abzug einer Pauschale für den nichtsportlichen Anteil).

***Wir bitten Sie, eine passende Lösung zu suchen, die dem grossen Wert dieser Lager gerecht wird.***

## **4. Bemerkung zu den Erläuterungen zur Verordnung**

In den Erläuterungen zum Art. 8 (Nutzergruppen) wird auf die Problematik hingewiesen, dass Gemeinden gewisse Angebote nicht selbst durchführen, sondern durch private, gewinnorientierte Unternehmen durchführen lassen. Am Schluss des Absatzes wird festgehalten, dass künftig Lager der Gemeinden nur noch dann bewilligt werden, wenn diese auch faktisch durch die Gemeinde durchgeführt werden.

Wir verstehen, dass der Bund nicht Lager von gewinnorientierten Unternehmen mitfinanzieren will. Andererseits muss eine Gemeinde die Möglichkeit haben, in den von ihr ausgeschriebenen und überwachten Lagern jene Leiterinnen und Leiter einzusetzen, die sie für geeignet hält. Dies können sein:

- Eigene von der Gemeinde besoldete Mitarbeitende
- Leiterinnen und Leiter aus Sportvereinen
- Leiterinnen und Leiter aus privaten Organisationen (z.B. Tennislehrer usw.)

Weil die Rahmenbedingungen in der öffentlichen Verwaltung für die Organisation von Sportkursen, Lagern und Veranstaltungen manchmal etwas zu wenig flexibel sind, sind in einigen Gemeinden se-

parate Trägerschaften (Vereine) gegründet worden, die ausschliesslich Aufgaben im Interesse der Bevölkerung wahrnehmen, d.h. z.B. Sportkurse durchführen oder Lager organisieren. Da gegen derartige unbürokratische Lösungen sicher nichts einzuwenden ist, sollten diese Trägerschaften gleich wie die Gemeinden behandelt werden.

***Wir erwarten, dass der Bund hier eine Praxis anwenden wird, welche den Schulen und Gemeinden den notwendigen Spielraum offen lässt.***

## **5. Verordnung des VBS über die Eidg. Hochschule für Sport Magglingen**

Zu diesem Verordnungsentwurf haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

## **6. Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport**

Wir gehen davon aus, dass dieses Bundesgesetz zusammen mit dem Sportförderungsgesetz in Kraft treten wird. Aufgrund unserer im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens abgegebenen Empfehlungen wurden die Artikel 1 lit a und 11 lit b entsprechend angepasst. Einige Gemeinden sind sehr daran interessiert, die im Rahmen von J+S erhobenen Daten auch für die Abrechnung der Jugendsport-Subventionen der Gemeinden benützen zu können. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns über die konkreten Möglichkeiten informieren können.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, die Meinung der ASSA als Vertreterin der Städte und Gemeinden im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens einbringen zu können und hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen bei der definitiven Ausarbeitung der Verordnungen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse



Gerold Lauber  
Präsident ASSA  
Stadtrat von Zürich



Ernst Hänni  
Generalsekretär ASSA